DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Deutscher Richterbund – LV Berlin, Elßholzstr. 30-33,10781 Bln

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
z.H. Herrn Tegtmeier
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Nur per E-Mail an:
jens.tegtmeier@senjustv.berlin.de.

Deutscher Richterbund LV-Berlin
Dr. Stefan Schifferdecker
info@drb-berlin.de
Geschäftsstelle
Tel: 030 / 9599 3483
Fax: 030 / 600 84 094

Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
Dr. Gregor Schikora
Landgericht Berlin II
Gregor.Schikora@lg-zivil.berlin.de
Tel. (030) 90188-441

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.
Dr. Robert Ullerich
berlin@bdvr.de
Telefon: 030 / 9014-8557
Telefax: 030 / 9014-8790

Berlin, den 22. Oktober 2024

Verlängerung der Lebensarbeitszeit auch Richterinnen und Richtern ermöglichen

Sehr geehrter Herr Kollege Tegtmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Diskussionen um die Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre ist uns in vielen Gesprächen deutlich vermittelt worden, dass es nicht nur vereinzelt ein Interesse an der Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit gibt. Insbesondere Kolleginnen und Kollegen in der geplanten Übergangsphase bis 67 können sich vorstellen, freiwillig ihre Dienstzeit zu verlängern. Wir möchten vor allem mit Blick auf die Nachwuchsprobleme der Justiz dieses Engagement für das Land Berlin erhalten. Dies könnte auch dem Trend entgegenwirken, dass sich Pensionäre im Rahmen des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels zu einer höheren Lebensarbeitszeit nach dem Eintritt in den Ruhestand mehr als vereinzelt als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zulassen oder ehrenamtliche Rechtsberatung anbieten.

Uns ist die Diskussion um die verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Verlängerungsregelung für Richterinnen und Richter bekannt und die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sehr wichtig. Daneben sehen wir den hohen Nutzen, den es mit sich bringt, eine Verlängerungsoption nicht nur Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu gewähren, sondern auch für Richterinnen und Richter zu schaffen. Sollte eine – vorzugswürdige – voraussetzungslose

Verlängerungsmöglichkeit nicht durchsetzbar sein, können wir uns grundsätzlich vorstellen, einer Regelung, welche die Verlängerung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, nicht von Vornherein entgegenzutreten. Dies gilt insbesondere für Lösungen, die dienstliche Interessen berücksichtigen oder die Möglichkeit des Hinausschiebens auf Kolleginnen und Kollegen bis einschließlich Besoldungsgruppe R3 begrenzen, um Effektivität und Modernität der Justiz sicherzustellen. Aus den vielen Bundesländern, die Verlängerungsmöglichkeiten für den Richterdienst (nur) unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen haben, sind uns Streitigkeiten nicht bekannt geworden.

Wir haben verschiedene Modelle anderer Bundesländer mit voraussetzungsabhängigen Verlängerungsmöglichkeiten und weitere Vorschläge (u.a. Zustimmungsvorbehalt des Präsidialrats) betrachtet und möchten Ihnen für den Fall, dass eine voraussetzungslose Verlängerungsmöglichkeit nicht durchsetzbar sein sollte, folgenden Text als Ergänzung der derzeitigen Vorlage der Finanzverwaltung bzw. für einen separaten Gesetzentwurf vorschlagen:

§ 3 Abs. 2 Richtergesetz Berlin

(2) [1]Auf Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit [, die oder der bis einschließlich Besoldungsgruppe R3 besoldet wird,] ist der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, hinauszuschieben, wenn [gewichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen und] der Antrag spätestens [sechs Monate] vor dem Erreichen der jeweils maßgeblichen Altersgrenze gestellt wird. [2]Über den Antrag entscheidet das für Justiz zuständige Mitglied des Senats. [3]Der Antrag kann wiederholt gestellt werden. [4]Im Übrigen kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden.

§ 103a Richtergesetz Berlin: Übergangsvorschrift

Den Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 2 Satz 1 müssen Richterinnen und Richter, die das 65. Lebensjahr vor dem (Datum sechs Monate nach Inkrafttreten) vollenden, unverzüglich stellen. [Für einen Antrag weniger als drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze wird vermutet, dass gewichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.]

Wir bitten Sie um Unterstützung bei der Durchsetzung unseres Anliegens. Gern würden wir Ihnen unsere Ideen, unsere Begründung und etwaige Bedenken kurzfristig in einem Gespräch erläutern. Als Termin möchten wir Ihnen **Montag, den 28. Oktober 2024, um 11.30 Uhr** in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorschlagen.

Dr. Stefan Schifferdecker
Vorsitzender

Deutscher Richterbund – Landesverband Berlin

Dr. Gregor Schikora
Vorsitzender

Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

Dr. Robert Ullerich
Vorsitzender

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.